

II-1826 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

3.9.1968

872/A.B.

zu 855/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s G a b r i e l e  
 auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hertha F i r n b e r g, /und Genossen,  
 betreffend Ratifizierung internationaler Abkommen.

- . - . - . - . -

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hertha Firnberg, Gabriele und Genossen haben am 4. Juli 1968 unter Nr. 855/J an die Bundesregierung eine Anfrage, betreffend die Ratifizierung internationaler Abkommen, gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"In der letzten Sitzung der Sozialkommission des Europarates, die am 1. Juli d.J. in London stattfand, wurde abermals mit größtem Bedauern festgestellt, daß Österreich zu jenen Ländern gehört, welche die Empfehlungen des Europarates auf sozialem Gebiet leider nur sehr zögernd und in vielen Fällen gar nicht ratifizieren.

Aus einem Bericht der Sozialkommission des Europarates, ETAT DES RATIFICATIONS DE CONVENTIONS ET ACCORDS DU CONSEIL DE L'EUROPE DANS LE DOMAINE SOCIAL ET DE SANTE PUBLIQUE, Dokument Nr. AS/Soc (20) 7 vom 15. Juni 1968 geht hervor, daß Österreich

1) nachstehende Abkommen noch nicht unterzeichnet hat:

Accords interimaire de sécurité sociale et protocoles (1953)

Convention d'assistance sociale et médicale et protocole (1953)

Code de sécurité sociale (1964)

Protocole au Code de sécurité sociale (1964)

Convention sur l'adoption d'enfants (1967)

Accord sur l'entraide médicale concernant les traitements spéciaux (1962)

Accord sur l'échange de réactifs pour la détermination de groupes sanguins (1962)

Convention sur la pharmacopée (1964)

Accord sur l'instruction des infirmières (1967)

2) nachstehende weitere Abkommen noch nicht ratifiziert hat:

Charte sociale (1961)

Accord sur la réparation de prothèses pour mutilés (1962)

Accord sur l'échange de sang (1958)

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an die Bundesregierung die nachstehenden

## A n f r a g e n :

a) Aus welchen Gründen wurden die unter 1) aufgezählten Abkommen noch nicht unterzeichnet?

b) Aus welchen Gründen wurden die unter 2) aufgezählten Abkommen noch nicht ratifiziert?

c) In welchem Stadium befinden sich die Vorarbeiten zur Unterzeichnung bzw. Ratifizierung jedes einzelnen der vorstehend bezeichneten Verträge?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

872/A.B.

- 2 -

zu 855/J

Es wird im Europarat allgemein anerkannt, daß sich Österreich in den mehr als zehn Jahren seiner Teilnahme an der Arbeit des Europarates als besonders aktives Mitglied erwiesen hat und die österreichischen Delegierten durch ihr initiatives Verhalten besonderes Ansehen erlangt haben.

Die fachliche Arbeit in den zahlreichen Expertenkomitees, an der auch österreichische Fachleute entscheidenden Anteil haben, hat zur Ausarbeitung einer großen Zahl von europäischen Übereinkommen geführt.

Was die einzelnen, von Österreich nicht unterzeichneten bzw. noch nicht ratifizierten Abkommen des Europarates betrifft, ist festzuhalten:

1. Accords intérimaires de sécurité sociale et protocoles (1953)

(Vorläufige europäische Übereinkommen über die Soziale Sicherheit samt Zusatzprotokoll)

Bezüglich der genannten europäischen Interimsabkommen konnte eine einheitliche Auffassung der beteiligten Ressortministerien noch nicht erzielt werden, weil mehrere Ressorts bzw. Interessenvertretungen gegen das Zustandekommen bzw. einen Beitritt hiezu nach wie vor Bedenken grundsätzlicher Natur erheben.

Darüber hinaus bestehen Bedenken einzelner Ressorts hinsichtlich der Auswirkungen der Ratifikation in materiellrechtlicher Hinsicht.

2. Convention d'assistance médicale et sociale et protocole (1953)

(Europäisches Übereinkommen über die soziale und ärztliche Hilfeleistung)

Der Art. 1 dieses Übereinkommens würde Österreich verpflichten, Ausländern, sofern sie Angehörige eines Vertragsstaates sind, in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen Fürsorge zu gewähren wie den Inländern. Das geltende österreichische Fürsorgerecht gewährt jedoch österreichischen Staatsbürgern Leistungen, die über jene für Ausländer hinausgehen. Durch die Unterzeichnung bzw. Ratifikation würden für die österreichischen Fürsorgeträger finanzielle Mehrbelastungen entstehen.

3. Code de sécurité sociale (1964) et protocole (1964)

(Europäischer Sozialversicherungskodex samt Zusatzprotokoll)

Der Kodex stimmt mit der österreichischen Rechtsordnung teilweise nicht überein und setzt Leistungen fest, die über die Bestimmungen des österreichischen Sozialversicherungssystems hinausgehen. Insbesondere sind manche Bestimmungen des Kodex nicht mit dem System des ASVG. und AlVG. in Einklang zu bringen.

4. Convention sur l'adoption d'enfants (1967)

(Übereinkommen über die Annahme an Kindesstatt)

Dieses Übereinkommen vermag seinen erklärten Zweck, nämlich die An-

872/A.B.

- 3 -

zu 855/J

näherung der europäischen Gesetzgebungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt, nur in sehr beschränktem Umfang zu erfüllen, da es den Vertragsstaaten sehr weitgehende Möglichkeiten offenläßt, Vorbehalte zu seinen wesentlichen Bestimmungen zu erheben oder diese Bestimmungen nicht anzuwenden. Es ist derzeit von österreichischer Seite nicht beabsichtigt, dieses Übereinkommen zu unterzeichnen.

5. Accord sur l'entraide médicale concernant les traitements spéciaux (1962)

(Europäisches Übereinkommen über die Zurverfügungstellung von medizinischen Hilfsmitteln auf dem Gebiet der Sonderbehandlung und der thermoklimatischen Therapie)

Bezüglich dieses Abkommens bestehen Zweifel an der Notwendigkeit eines Beitrittes Österreichs, weil schon bisher die Versicherungsträger Zuschüsse zu den erforderlichen Auslandskuraufenthalten bezahlen und in Österreich nur die staatliche Kuranstalt in Bad Hofgastein in Bundesverwaltung steht. Dieses Übereinkommen betrifft auch die Kompetenz der Länder hinsichtlich der Kurorte und Kurbehandlungen. Der Großteil der Bundesländer hält einen Beitritt Österreichs nicht für nötig. Ein allfälliger Beitritt Österreichs würde auch eine Änderung des ASVG., des KOVG., des Opferfürsorgegesetzes und des Heeresversorgungsgesetzes notwendig machen.

6. Accord sur l'échange de réactifs pour la détermination de groupes sanguins (1962)

(Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Blutgruppenreagenzien)

Dieses Abkommen gäbe der Bundesregierung das Recht zu Verwaltungsvereinbarungen, welche der österreichischen Bundesverfassung nicht entsprechen. Eine Unterzeichnung bzw. Ratifikation würde daher eine Verfassungsänderung mit sich bringen, die in keinem Verhältnis zur Bedeutung des Abkommens stünde.

7. Convention sur la pharmacopée (1964)

(Vertrag betreffend die Ausarbeitung eines europäischen Arzneimittelbuches)

Aus Mangel an finanziellen Mitteln konnte seinerzeit der Beitritt zu diesem Vertrag, dessen Kosten nicht abzuschätzen waren, nicht in Erwägung gezogen werden. Darüber hinaus hat Österreich im Jahre 1960 ein neues Arzneimittelbuch herausgegeben. Ein künftiger Beitritt Österreichs, das über die Verhandlungen laufend informiert wird, hängt von der Entwicklung der budgetären Situation ab.

8. Accord sur l'instruction des infirmières (1967)

(Europäisches Übereinkommen über die Ausbildung der Krankenpflegerinnen)

872/A.B.

zu 855/J

Nach Fertigstellung einer definitiven deutschen Übersetzung im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz wird das Unterzeichnungsverfahren eingeleitet werden.

9. Charte sociale (1961)

(Europäische Sozialcharta)

Wegen der sich aus der Ratifikation der europäischen Sozialcharta für Bundes- und Landesrecht ergebenden rechtspolitischen Konsequenzen wird der gesamte Komplex dieses Übereinkommens derzeit von den Ressortministerien noch geprüft. Darüber hinaus finden mit den Ländern Kontaktgespräche statt. Zwecks Klärung verschiedener Auslegungsfragen wurden an das Generalsekretariat des Europarates zwei Gruppen von Anfragen gerichtet, deren erste nunmehr beantwortet wurde. Nach Einlangen des zweiten Teiles der Antworten wird das Ratifikationsverfahren weiter betrieben werden.

10. Accord sur la réparation des prothésés pour mutilés (1962)

(Europäisches Übereinkommen über die Ausgabe eines internationalen Gutscheineftes an Kriegs- und Zivilinvaliden betreffend die Reparatur von Prothesen)

Für dieses Abkommen gilt das unter 6. Gesagte.

11. Accord sur l'échange de sang (1958)

(Europäisches Übereinkommen über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs)

Für dieses Abkommen gilt das unter 6. Gesagte.

-.-.-.-.-